

PROTOKOLL

2024

zur Änderung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

abgeschlossen zwischen dem

Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreich und der **Landwirtschaftskammer für Oberösterreich**, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits, sowie dem **Oberösterreichischen Land- und Forstarbeiterbund**, Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz, und der **Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich**, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, andererseits.

Der geltende Kollektivvertrag für die **Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs** wird wie folgt geändert:

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze werden **um 8,3%** erhöht ab **1. März 2024**.
Bestehende Überzahlungen können nicht verringert werden.

Die in Euro ausgewiesenen Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt.

II. Lehrlinge

Das **Lehrlingseinkommen (bisher Lehrlingsentschädigung)** wird auf folgende Beträge erhöht.

1. Lehrjahr.....	€ 895,00
2. Lehrjahr.....	€ 1.010,00
3. Lehrjahr.....	€ 1.195,00

Das monatliche **Mindesteinkommen für Pflichtpraktikanten** beträgt € 1.010,- (2. Lehrjahr).

III. Schutzkleidung

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer für die Anschaffung der **Arbeitskleidung** (Anorak und geeignetes Schuhwerk) einen Kostenzuschuss in der Höhe von 50 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch **€ 140,00** pro Jahr zu gewähren.

Im Hinblick auf kostengünstigen Einkauf ist das Einvernehmen mit dem Betrieb herzustellen.

IV. Rufbereitschaft

§ 4 b Rufbereitschaft:

Für Rufbereitschaft an Sonn- und Feiertagen werden je Stunde 25 % des KV-Lohnes bezahlt.

V. § 14 Sonderzahlungen

Urlaubszuschuss für das jeweilige Kalenderjahr

1. Dienstnehmer erhalten in der Zeit vom 1. bis 15. Juli einen Urlaubszuschuss für das **jeweilige Kalenderjahr**.
2. Dienstnehmer erhalten am 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld.
3. Die jeweilige Sonderzahlung beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer 173 Stundenlohnsätze. Bei Teilzeitbeschäftigung gebührt die Sonderzahlung im aliquoten Ausmaß. Die Sonderzahlungen können auch vierteljährlich ausbezahlt werden zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember im Kalenderjahr.
4. Bei Ein- und Austritt während des Kalenderjahres gebühren so viele Zweiundfünfzigstel der jeweiligen Sonderzahlung als es den Wochen der Dienstleistung während des Abgeltungszeitraumes entspricht.
Dienstverhinderungen wegen Krankheit und Unfallsfolgen, soweit Entgelt seitens des Betriebes gebührt und Urlaubszeiten (§ 11) sind wie Dienstleistungen anzurechnen.
5. Die Sonderzahlungen gebühren nicht bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt.

6. Umstellungszeitraum für den Urlaubszuschuss ist der Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31.12.2024. Jedenfalls muss für den Umstellungszeitraum für durchgehende Beschäftigte (ohne Winteraussetzung) dem Arbeitnehmer ein voller Urlaubszuschuss nach Punkt I (2024) sowie ein aliquoter Anspruch für den Zeitraum der zweiten Jahreshälfte 2023 zustehen. Auf diesen Anspruch ist bereits erhaltenes Urlaubsgeld anzurechnen.

VI. Reisekosten

Ergänzung zur Anlage :

Bei Anwerbung von Dienstnehmern ist ein Lohnabzug der Reisekosten von Fernflügen außerhalb Europas unzulässig.

VII. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. März 2024** in Kraft.

Linz, am 5. 2. 2024

Für den O.Ö Land- und Forstarbeiter-
bund,
Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz:

Für den Arbeitgeberverband
der land- und forstwirt-
schaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

Für die Kammer der Arbeiter
und Angestellten in der Land-
und Forstwirtschaft für OÖ,
Scharitzerstraße 9, 4020 Linz:

Für die Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

ANHANG

Lohntabelle für Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

ab 1. März 2024

Berufskategorie:	Stundenlohn:
Gärtnermeister(in) in leitender Funktion einer Betriebseinheit oder des Betriebes	€ 16,91
Gärtnermeister(in)	€ 15,62
Gärtnergehilfe(in)/Gärtnerfacharbeiter(in):	
1. bis 2. Berufsjahr	€ 11,60
3. und 4. Berufsjahr	€ 12,29
ab dem 5. Berufsjahr	€ 12,97
Kraftfahrer(in) im Sinne § 8 Abs. 6 mit Führerschein Gruppe B, C, E oder F	€ 11,92
Berufskraftfahrer(in) mit entsprechender Berufsausbil- dung und Kraftfahrer mit Führerschein Gruppe C und E ab dem 6. Dienstjahr im Betrieb	€ 12,96
Angelernte(r) Arbeiter(in) und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis	€ 10,98
Hilfsarbeiter(in)	€ 10,75

Für alle Berufskategorien können bestehende Überzahlungen nicht verringert werden.

Das Lehrlingseinkommen beträgt im Monat brutto

1. Lehrjahr	€ 895,00
2. Lehrjahr	€ 1.010,00
3. Lehrjahr	€ 1.195,00

Das monatliche **Mindesteinkommen für Pflichtpraktikanten** beträgt€ 1.010,00

Auslagenersatz

Für das Fahrpersonal und Arbeiter, die außerhalb des Betriebsbereiches zu dienstlichen Verrichtungen eingesetzt werden, gebühren - sofern nicht die Möglichkeit besteht, in den Betrieb zurückzukehren - zum laufenden Normallohn die Tages- und Nächtigungsgebühren im Ausmaß der steuerfreien Tages- und Nächtigungsgebühren bei Dienstreisen (§ 26 EStG).

Dauert eine Dienstreise länger als 3 Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des Tageshöchstsatzes von derzeit € 26,40 pro Tag verrechnet werden. Der Auslagenersatz ist kalendertäglich abzurechnen. Für eine erforderliche Nächtigung gebührt ein Betrag von 15 €. Kann mit der gebührenden Nächtigungsgebühr der tatsächliche Nächtigungsaufwand nicht gänzlich abgedeckt werden, ist die Differenz gegen Vorlage der Rechnung für die Nächtigung zu bezahlen.

Für Fahrten mit dem eigenen PKW des Dienstnehmers gilt als Vergütung das jeweils geltende amtliche Kilometergeld, derzeit € 0,42 pro Kilometer. Voraussetzung ist, dass die Dienstreise vom Arbeitgeber ausdrücklich angeordnet wird.

Bei Anwerbung von Dienstnehmern ist ein Lohnabzug der Reisekosten von Fernflügen außerhalb Europas unzulässig.